

Landesverband Sächsischer Angler e.V.







Richtlinie für die

VERBANDSGEWÄSSERAUFSICHT (VGA) VGA-RiLi

Beschlossen durch das Präsidium des LV Sächsischer Angler e.V. am 12. Juni 2024

§1 Grundlagen

Diese Rahmenrichtlinie

- bildet die Handlungsgrundlage für die fischereiausübungsberechtigten Regionalverbände im Zusammenhang mit Fragestellungen zur Thematik der Verbandsgewässeraufsicht (nachfolgend VGA),
- hat ihre rechtliche Grundlage im Zusammenhang mit den aktuellen fischereigesetzlichen Regelungen des Freistaates Sachen, der Verbandssatzungen, der Gewässerordnung und der Veröffentlichung der Verbände des Landesverbandes Sächsischer Angler e.V. (LVSA)
- regelt im Zuständigkeitsbereich der fischereiausübungsberechtigten Regionalverbände die Aufgaben, Kompetenzen und sonstigen Belange der Verbandsgewässeraufseher (nachfolgend VGAer)

§2 Definition und Geltungsbereich

- (1) Die VGA ist eine durch den jeweiligen fischereiausübungsberechtigten Regionalverband legitimierte Aufsicht, welche auf die Einhaltung der Regelungen der Gewässerordnung, sonstiger Verbandsbestimmungen, der fischereigesetzlichen Regelungen sowie sonstiger Rechtsvorschriften des Freistaates Sachsens achtet, diese durchsetzt und ggf. zur Anzeige bringt.
- (2) Der Geltungsbereich der VGA erstreckt sich auf:
 - a) Gewässer der Regionalverbände
 - b) Gewässer verbandseigener Gesellschaften
 - c) Gewässer mit entsprechenden Vereinbarungen der Regionalverbände
- (3) Gewässer im Sinne dieser Richtlinie sind Angelgewässer gemäß Gewässerverzeichnis des LVSA, Gewässer mit Sondergenehmigung, Verbandsvertragsgewässer und Aufzuchtgewässer.

§ 3 Organe der Verbandsgewässeraufsicht

- (1) Organe der VGA unter dem Dach des Landesverbandes Sächsischer Angler e.V. sind
 - a) Die Regionalverbände, vertreten durch die Präsidien und den zuständigen Mitarbeitern der Geschäftsstellen
 - b) Referent der VGA/ Regionalverbandsobmann
 - c) Die Obmänner in den Regionen des jeweiligen Regionalverbandes (Kreisobmänner)
 - d) Die VGAer des Regionalverbandes (VGA-Verband)
 - e) Die VGAer der Vereine (VGA-Vorstand)
- (2) Organe der VGA (a & b) erhalten einen Ausweis der Verbandsgewässeraufsicht mit rotem Balken. Diese Ausweisinhaber sind hauptamtliche Mitarbeiter der Verbände und des Präsidiums des Regionalverbandes und dem VGAer (c-e) der Regionalverbände weisungsberechtigt. Er legitimiert den Ausweisinhaber zur Durchführung von Belehrungen, Sanktionen, Schulungen sowie der Kontrolle nach Maßgabe der Inhalte dieser Richtlinie.
- (3) Der VGA-Ausweis ist grundsätzlich das Eigentum des Regionalverbandes. Er legitimiert den Ausweisinhaber zur Durchführung der praktischen Kontrolle nach Maßgabe der Inhalte dieser Richtlinie, sowie Weisungen gegenüber dem Angler / Gewässernutzer zu erteilen.
- (4) Die Tabelle im Anhang dieser VGA-RiLi bildet die Rahmenvorgabe für die VGA der fischereiausübungsberechtigten Regionalverbände

§ 4 Grundsätzliches zur Bestellung und Ausscheiden als VGA

- (1) Kriterien zur Bestellung als VGAer sind:
 - Volljährigkeit
 - bestehende 2-jährige Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein eines mittelbaren Mitglieds des LVSA
 - fachliche Eignung und Bereitschaft zur Teilnahme an jährliche Weiterbildung
 - Interesse und Zeit für die bestehenden Aufgaben
 - ständige Bereitstellung der aktuellen Kontaktdaten (Mail, Telefon, Adresse)
- (2) Der VGAer scheidet als solcher aus, wenn ein Sachverhalt gemäß der im Anhang befindlichen Tabelle erfüllt ist. Der VGA-Ausweis ist dem zuständigen Regionalverband in diesem Falle unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Aufforderung des Regionalverbandes an diesen zurückzusenden.

§ 5 Grundsätzliches zu Aufgaben, Rechten und Pflichten als VGA

- (1) Aufgaben, Rechte und Pflichten des VGAer ergeben sich aus den einschlägigen fischereigesetzlichen Regelungen des Freistaates Sachen, der Verbandssatzungen, der Gewässerordnung und der Veröffentlichung der Verbände des Landesverbandes Sächsischer Angler e.V. (LVSA)
- (2) Der VGAer kann;
 - 1. mündliche und schriftliche Belehrungen durchführen
 - 2. Daten aufnehmen wie: (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Fahrzeugkennzeichen, Verein, Erlaubnisschein und Fischereischeinnummer)
 - 3. Einträge in das Fangbuch vornehmen
 - 4. Erlaubnisscheine gegen Quittung einziehen
 - 5. Gewässerverweise aussprechen und durchsetzen
- (3) Der VGAer während der Kontrolltätigkeit, ist grundsätzlich im Auftrag des jeweiligen fischereiausübungsberechtigten Regionalverbandes tätig.
- (4) Er ist dem Angler weisungsberechtigt!
- (5) Näheres regelt die Tabelle im Anhang dieser Richtlinie.

§ 6 Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung richtet sich nach dem Haushaltsplan und den Beschlüssen der jeweiligen Regionalverbände.

§ 7 Schlussbestimmungen

Rein Formelle Änderungen sind durch die Verbandsgeschäftsstelle vorzunehmen. Diese Richtlinie tritt aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums des LVSA gem. § 14 der Satzung am 12. Juni 2024 in Kraft.

ANLAGE:

	Organe der VGA	Vorschlagsre cht	Ausscheiden		Aufgaben, Rechte und Pflichten
A	Regionalverband; vertreten durch die Präsidien und zuständigen Mitarbeiter der Geschäftsstellen				 Fischereiausübungsberechtigter gem. Satzung Bearbeitung und Weiterleitung OWiG gem. §35 SächsFischG an LfULG Ref. 35 Bestellung von B, C, D, E gemäß Handbuch der VGA (aktuelle Auflage)
В	Referent der VGA	durch A	durch A	Gründe für das Aus- scheiden*	 - Koordinierung von C - Bindeglied zwischen A und C - Bearbeitung und Weiterleitung OWiG gem. §35 SächsFischG an LfULG Ref. - gemäß §3 (2) VGA-RiLi - gemäß Handbuch der VGA (aktuelle Auflage) - Vorbereitung, Fortschreibung und Durchführung Schulungen für C, D und E - Abhalten von mind. 1 Schulung im Kalenderjahr - Ausgabe der VGA-Ausweise an C, D und E und Vornehmen der Einweisung
C	Obmänner (Zielstellung: 4 Kreisobmänner je Landkreis)	durch B in Abstimmung mit A	durch A & B		 - Koordinierung von D - Bindeglied zwischen B, D und E - Sichten, Vervollständigen und Weiterleitung von Anzeigen an A - Weiterleitung OWiG gem. §35 SächsFischG an A - Durchführung von Schulungen für D und E - gemäß §3 (2) VGA-RiLi - gemäß Handbuch der VGA (aktuelle Auflage) - Koordinierung und Durchführung von Gemeinschaftskontrollen - Führung eines Tätigkeitsberichtes gegenüber B - Ausgabe der VGA-Ausweise an D und E und Vornehmen der Einweisung
D	VGA Verband	durch B und C in Abstimmung mit Verein	durch A, B oder C		- gemäß §3 (2) VGA-RiLi - gemäß Handbuch der VGA (aktuelle Auflage) - Führung eines Tätigkeitsberichtes gegenüber C - Teilnahme an der jährlichen Schulung

BV 2PS-01/2024

Е	VGA Vorstand	durch Verein	durch	- gemäß §3 (2) VGA-RiLi, jedoch nur an den vom Verein zu betreuenden		
		in	Verein oder		Gewässern oder in Verdachtsfällen	
		Abstimmung	A & B		- gemäß Handbuch der VGA (aktuelle Auflage)	
		mit B			- Teilnahme an der jährlichen Schulung	

Bemerkungen:

*Gründe für das Ausscheiden:

- durch Tod
- automatisch nach Ablauf der Gültigkeit des Ausweises
- auf eigenen Wunsch
- bei Nichtabgabe des Tätigkeitsberichtes (bezieht sich auf C und D)
- bei Nichterfüllung seiner Aufgaben, Rechte und Pflichten
- bei Verstößen gegen die Grundlagen gem. §1 und § 4 Abs. 1 VGA-RiLi
- bei Vereinswechsel (nur bei E)
- keine Bereitstellung von aktueller Adresse
- Widerstand gegenüber weisungsberechtigten Personen gem. § 3 Abs. 1 a, b VGA-RiLi

Verstoß zuwider Punkt der GWO	Bis zu		
1.1/1.2/1.5/1.16/1.17/1.22/1.24/2.12	2 Monate	Einbehaltung Erlaubnisschein je nach Art und Schwere des Vorfalles	
1.23/7.1/7.2/7.3	3 Monate		
1.7/1.22/2.1/2.2/2.3/2.4/2.5/2.7/	4 Monate		
1.6/1.8/1.9/1.10/1.11/1.12/1.13/1.14/1.15/1.19a, b/1.20/1.25/2.6/2.8/2.9/2.10/2.11/3.1/3.2/3.3/4.1/	6 Monate		
4.2.1/4.2.2/4.2.3/4.3/4.4/4.5/4.6/6/7.4/7.5/7.6			

Vorgehensweise nach Einzug ES durch Regionalverband

